



**Jugendraumverordnung**  
**der**  
**Gemeinde Rheinwald**

Genehmigt vom Gemeindevorstand  
am 19.03.2019

## I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

### Art. 1

Diese Verordnung umschreibt die Rechte und Pflichten für den Betrieb und die Benützung des Jugendraums, sowie auch für Anlässe und Ausflüge die durch den Jugendraum organisiert werden.

Organisation

### Art. 2

Der Jugendraum und deren Betriebsgruppe unterstehen der Schulkommission. Die Betriebsgruppe ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Jugendraums und dessen Aktivitäten. Die Betriebsgruppe arbeitet ehrenamtlich und setzt sich aus den Mitgliedern gemäss Anhang A zusammen. Auf Antrag werden Kurse und Weiterbildungen ermöglicht und finanziert.

Zweck

### Art. 3

Der Jugendraum soll den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, die Freizeit nach ihren Bedürfnissen und in hoher Mit- und Eigenverantwortung zu gestalten. Der Jugendraum soll möglichst allen Jugendlichen der Gemeinden Rheinwald und Sufers zugänglich sein.

Finanzierung

### Art. 4

Betriebliche Ausgaben (grössere Anschaffungen, Unterhalt etc.) für den Jugendraum werden über das Budget der Gemeinde finanziert, dafür wird ein Budgetposten geschaffen. Die Schulkommission entscheidet über die Einteilung der vorhandenen Budgetmittel bzw. auf Antrag der Betriebsgruppe.

Die Betreibergruppe führt eine eigene Kasse, welche durch Anlässe, ehrenamtliches Engagement oder durch den Verkauf von Getränken geüffnet werden kann. Diese Mittel können für kleinere Anschaffungen und die alltäglichen Ausgaben gebraucht werden. Die Jugendraumkasse darf einen Betrag von Fr. 500.00 nicht übersteigen. Ebenfalls verfügt die Betreibergruppe über ein Bankkonto. Dessen Saldo darf maximal Fr. 4'000.00 aufweisen. Der Überschuss ist an die Gemeinde als Betreiberin zu überweisen.

## II Benutzerordnung

Öffnungszeiten

### Art. 5

Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen der Benutzer. Die Öffnungszeiten werden im Internet unter [www.rheinwald.ch](http://www.rheinwald.ch) veröffentlicht.

Schlüssel	<b>Art. 6</b>  Schlüssel zum Jugendraum erhalten die Mitglieder der Betriebsgruppe. Diese erhaltenen Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.
Benützer	<b>Art. 7</b>  Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab der 5. Primarstufe der Gemeinden Rheinwald und Sufers im Rahmen der Öffnungszeiten zur Benützung offen. Auch auswärtige Jugendliche sind willkommen, wenn sie mit den Jugendlichen von der Gemeinde Rheinwald oder der Gemeinde Sufers in einer Beziehung stehen.
Altersgrenze	<b>Art. 8</b>  Der Zutritt zum Jugendraum ist nur Jugendlichen ab der 5. Primarstufe bis zum Austritt aus der Schule Rheinwald erlaubt. Für Primarschüler der 4. Klasse ist der Zutritt mit Ausnahme von Anlässen ohne Altersbeschränkung verboten.
Vermietung	<b>Art. 9</b>  Der Jugendraum wird nicht vermietet.
Aufsicht	<b>Art. 10</b>  Jeder Anlass muss durch mindestens eine erwachsene Person aus der Betriebsgruppe überwacht und kontrolliert werden. Dabei ist die Aufsichtsperson für folgende Aufgaben verantwortlich: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Öffnen und Schliessen des Jugendraums.</li> <li>2. Achten auf die Einhaltung des Reglements.</li> <li>3. Putzen der benutzten Räumlichkeiten, Lichter löschen usw.</li> <li>4. Aufsicht über die Jugendlichen während den Öffnungszeiten. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf den Jugendraum und auf den Teerplatz hinter dem Schulhaus.</li> <li>5. Während der Dauer eines Anlasses muss die Aufsichtsperson stets erreichbar sein.</li> <li>6. Verwaltung der Jugendraumkasse.</li> <li>7. Ausarbeitung und Einhaltung einer Hausordnung.</li> </ol>
Verantwortlichkeit	<b>Art. 11</b>  Ausserhalb der Öffnungszeiten sowie ausserhalb des in Art. 10, Abs. 4 definierten Territoriums haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten.

Verpflegung	<b>Art. 12</b>  Im Jugendraum können Getränke und Verpflegung angeboten werden. Dies möglichst in Verantwortung der Jugendlichen und über die Jugendraumkasse.
Alkohol, Drogen Rauchen, Waffen	<b>Art. 13</b>  Im Jugendraum gilt ein absolutes Alkohol-, Rauch-, und Drogenverbot. Das Mitführen von Waffen ist verboten.
Schäden und Haftung	<b>Art. 14</b>  Für grobfahrlässige und mutwillig angerichtete Schäden innerhalb und ausserhalb des Jugendraums haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, wird der Schaden soweit wie möglich aus der Jugendraumkasse bezahlt. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Aufsichtsperson und der Schulkommission zu melden.
<b>III Schlussbestimmungen</b>	
Missachtung	<b>Art. 15</b>  <sup>1</sup> Bei Missachtung gegen diese Verordnung, kann die Betreibergruppe bei der Schulkommission für die betreffende Person ein Hausverbot beantragen.  <sup>2</sup> Bei Missachtung gegen diese Verordnung durch die Betreibergruppe, kann die Schulkommission Personen aus der Betreibergruppe ausschliessen.

Inkrafttreten

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Vorliegende Verordnung tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand Rheinwald per 19.03.2019 Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 19.03.2019

Der Präsident

Der Kanzlist

Christian Simmen

John Turner

**Anhang A**

Mitglieder

Elisabeth Calonder, Splügen

Andri Furger, Hinterrhein

Kathrin Meuli, Nufenen

Roman Meuli, Nufenen